

„Gesundheit geht vor!“

Hygieneplan

der Werner-von-Siemens-Schule Gransee ab 06.08.2021

Vorbemerkung

Für die Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes sind das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich der Schule, die wöchentliche, zweimalige Selbsttestung auf SARS-CoV-2, das regelmäßige Lüften der Räume, die Einhaltung der Abstandsregel unter den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischem Personal sowie das Einhalten der Hygieneregeln (u.a. mehrmaliges tägliches Händewaschen, Husten- und Niesetikette beachten, Berühren von Nase, Auge und Mund vermeiden) wichtig. Aufgrund der Flurgrößen, der Größen der Unterrichts-bzw. Verwaltungs- und Nebenräume und der Klassenschülerzahlen sollen nachfolgende Regeln umgesetzt werden:

1. Bei COVID-2 typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Dazu gehören: trockener Husten, Fieber ($\geq 38,5$ °C), Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte der Schule weisen eine Erkrankung durch ein ärztliches Attest nach. Bei Schülerinnen und Schülern sind die Eltern wie bisher verpflichtet, das Fernbleiben Ihres Kindes in der Schule zu melden.
2. Da auch Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, grundsätzlich der Schulpflicht unterliegen, muss im Einzelfall durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein Angebot zum Distanzlernen.

Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schüler/innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder die allgemeine Schülerbeförderung nutzen können.
3. Ist innerhalb einer Familie eine Covid-2-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als Kontaktperson nicht die Schule besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-2 infizierten Personen hatte. Wartet ein in der Häuslichkeit lebendes Familienmitglied auf ein COVID-2 Testergebnis, weil ein Kontakt zu einer COVID-2 infizierten Person bestanden hatte, kann das in dieser Häuslichkeit lebende Kind ebenfalls nicht die Schule besuchen.
4. Das Betreten und das Verlassen des Schulgebäudes ist nur mit einem gültigen, tagesaktuellen negativen Testnachweis auf SARS-CoV-2 möglich. Ausgenommen vom Testnachweis sind vollständig geimpfte bzw. genesene Personen. Der Testnachweis wird wöchentlich an zwei festgelegten Tagen vor dem Beginn des Unterrichts kontrolliert. Nur in Ausnahmefällen kann bei Vorlage der Selbsttestgenehmigung der

Schülerinnen und Schüler durch die Eltern, eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule erfolgen.

5. Auf den Fluren, Treppengängen, im Schulclub und beim Anstehen im Essenraum wird das Tragen einer medizinischen Maske durch die Schüler, Lehrer und dem sonstigen pädagogischen Personal angeordnet.
6. Im Unterricht muss eine medizinische Maske getragen werden.
7. Der Unterricht findet im Klassenverband bzw. in Kursen entsprechend der Stundentafel statt.
8. Die Lehrkräfte achten auf ein mehrmaliges Stoßlüften in den Unterrichtsräumen im Laufe des Unterrichtstages. Das Lüften erfolgt nach jeder Unterrichtsstunde bzw. alle 20 min, wenn es unterrichtsorganisatorisch möglich ist (Stoßlüften mit einer Dauer von mindestens 3 min). Aus Sicherheitsgründen sind dabei die großen Fensterflügel im Altbau nicht zu öffnen. Ein Dauerlüften in den Räumen ist nicht zulässig. Während des Stoßlüftens kann der Mund-Nasen-Schutz entfernt werden.
9. Der Mindestabstand von 1,50 m ist zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander oder beim Kontakt mit den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischem Personal **nicht mehr** einzuhalten – **jedoch zwischen** Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischem Personal untereinander sowie in Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.
10. Das Betreten des Sekretariats und der Schulleitungsräume bzw. des Raumes der Sozialarbeiterin ist nur nach Aufforderung, einzeln, mit einer medizinischen Maske und unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.
11. In allen Unterrichtsräumen, die über ein Waschbecken verfügen, werden Waschseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
12. Die Benutzung der interaktiven Whiteboard-Tafeln durch Schüler erfolgt nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft. Nach der Nutzung sind die Tafel und eventuell die Stifte zu reinigen.
13. In den Werkstätten, in den PC- Räumen und in der Schulküche werden den Kursteilnehmern eigene Plätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Hygieneregeln sind dabei einzuhalten. Die genutzten Arbeitsmittel sind zu reinigen.
14. Experimente im naturwissenschaftlichen Unterricht sind zulässig. Dabei sind die Hygieneregeln zu beachten. Geräte und Materialien sind nach deren Nutzung zu desinfizieren. Alternativ wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen.
15. Der Sportunterricht findet unter Beachtung des Infektionsschutzes statt. Dabei ist das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers zu beachten.
16. Im Schulclub ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben.
17. Vor dem Betreten des Essenraums sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
18. Die Lehrkräfte nutzen verstärkt ihre Arbeitsräume in den Pausen, um eine zu hohe Personenanzahl im Lehrerzimmer zu verhindern.

19. Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt telefonisch, über E-Mail-Verkehr oder per Video. Beratungsgespräche sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in einzelnen Fällen in der Schule möglich.
20. Gremienversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei ist der entsprechende Mindestabstand einzuhalten.
21. Alle Besucher der Schule werden namentlich mit Anschrift, Telefonnummer bzw. Emailadresse, der Aufenthaltsdauer und den Besuchskontaktpersonen im Sekretariat der Schule erfasst.
22. Entsprechende Hinweise zu Hygieneregeln werden im Schulhaus und an den Eingängen platziert
23. Über diesen Hygieneplan der Schule werden alle Schülerinnen und Schüler, alle Eltern, alle Lehrkräfte sowie das technische und das zusätzliche pädagogische Personal aktenkundig belehrt.
24. Dieser Plan wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.